



# INHALT

Satzung des Heidelberg Center for the Environment (HCE) der Universität Heidelberg	S. 817
Satzung zur Organisation und Nutzung für das Institute for Molecular Systems Engineering (IMSE)	S. 831

## **Satzung des Heidelberg Center for the Environment (HCE) der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität hat am 10.11.2020 im Umlaufverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität die Überführung des Heidelberg Center for the Environment (HCE) in eine neue Struktur sowie die nachstehende Satzung für dieses beschlossen.

### **Präambel**

Im Jahr 2011 wurde das Heidelberg Center for the Environment (HCE) als ein Forschungsverbund der Universität Heidelberg gegründet, der disziplinäre Expertisen aus Lebens-, Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften entlang ausgewählter umweltrelevanter Schwerpunktthemen zusammenführt. Seit 2019 wird es im Rahmen der Exzellenzstrategie als interdisziplinärer Inkubator gefördert. Vor dem Hintergrund von Klimawandel, Umweltveränderungen und Ressourcen-Verknappung sowie dadurch nötig werdender sozioökonomischer Transformationsprozesse betreibt und fördert das HCE interdisziplinäre umweltrelevante Forschung. Dabei reichen seine Forschungsaktivitäten von der Problemanalyse bis zur Erarbeitung und kritischen Bewertung von Lösungsstrategien. Weitere Handlungsfelder bilden die interdisziplinäre umweltwissenschaftliche Lehre, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Wissenstransfer in die Gesellschaft. Mit dem Ziel, das gesamte Forschungspotential der Volluniversität Heidelberg auszuschöpfen, kooperiert das HCE lokal, regional und international mit universitären und außeruniversitären Partnerinstitutionen.

## § 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das HCE ist ein interdisziplinärer wissenschaftlicher Verbund der Universität Heidelberg.

(2) Es

- bündelt Forschungsaktivitäten im Bereich der Umweltwissenschaften unter Mitwirkung von Wissenschaftlern\* aus den vier Fields of Focus entlang von definierten Schwerpunktthemen,
- prüft das Erreichen von Forschungszielen, die mit den definierten Schwerpunktthemen verbunden sind, in regelmäßigen Abständen, und definiert gegebenenfalls neue Schwerpunktthemen,
- koordiniert und fördert interdisziplinäre Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen zu umweltrelevanten Themen,
- initiiert und koordiniert umweltrelevante Transferaktivitäten in den Bereichen Kommunikation, Beratung und Anwendung.

(3) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung steht das HCE allen an der Universität Heidelberg vertretenen Wissenschaftlern für interdisziplinäre Kooperation offen.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnung in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und umfasst alle Geschlechter.

## § 2 HCE-Mitglieder und Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder im HCE sind die im Anhang benannten persönlichen Mitglieder des HCE.

Neue Mitglieder können auf Vorschlag des Direktoriums (§ 3) von der Mitgliederversammlung (Abs. 4) gewählt werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist an das Direktorium zu richten. Kriterien für die Aufnahme sind insbesondere der Nachweis umweltrelevanter Forschungsaktivitäten, die durch entsprechende Forschungsprojekte und Publikationen belegt sind.

(2) Interessierte Personen mit Umweltexpertise, die nicht der Universität Heidelberg angehören, können auf Antrag den Status als assoziierte Mitglieder mit beratender Stimme aber ohne Stimmrecht erhalten.

(3) Die Mitgliedschaft im HCE endet mit Verlassen der Universität Heidelberg, durch individuelle Austrittserklärung oder durch Beschluss des erweiterten Direktoriums, wenn die Kriterien für die Aufnahme als Mitglied nicht mehr erfüllt sind.

(4) Alle HCE-Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Diese wird vom Geschäftsführenden Direktor (GD) (§ 3 Abs. 1) vorbereitet und geleitet. Sie tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Zu ihren Aufgaben zählen

- a. Erarbeitung von Vorschlägen zur Wahl des Direktoriums (§ 3 Abs. 1) und des erweiterten Direktoriums (§ 3 Abs. 2)
- b. Wahl des Direktoriums sowie des erweiterten Direktoriums
- c. Erörterung des jährlichen Tätigkeitsberichts des Direktoriums
- d. Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung und -verteilung.

### **§ 3 Leitungsstruktur**

#### **(1) Direktorium**

Das Direktorium besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor (GD) und zwei Stellvertretern sowie dem Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

Der GD und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des HCE mit jeweils einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder gewählt, wobei ein Stellvertreter aus den Lebens- und Naturwissenschaften (Fields of Focus 1 und 2), der andere aus den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften (Fields of Focus 3 und 4) gewählt wird.

Der GD führt die laufenden Geschäfte und erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht des HCE, jeweils mit Unterstützung der Geschäftsstelle des HCE (Abs. 3). Er vertritt das HCE in der Forschungs- und Strategiekommission der Universität sowie den weiteren Gremien der Universität. Der GD kann Aufgaben auf andere Direktoriumsmitglieder übertragen.

Die Amtszeit des GD und seiner Stellvertreter beträgt jeweils zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nachgewählte Mitglieder üben ihr Amt bis zum Ende der regulären Wahlperiode aus. Mitglieder des Direktoriums können im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des HCE abgewählt werden. Der GD und seine Stellvertreter werden durch den Rektor bestellt.

Das Direktorium leitet das HCE und ist für alle Angelegenheiten des HCE zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz, Verordnungen, diese Satzung oder andere Satzungen der Universität in die Zuständigkeiten anderer Stellen, Gremien oder Organe fallen.

Entscheidungen des Direktoriums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des GD.

## (2) Erweitertes Direktorium

Das erweiterte Direktorium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Direktoriums sowie vier weiteren HCE-Mitgliedern, von denen jedes eines der vier Fields of Focus repräsentiert. Die Repräsentanten der vier Forschungsfelder werden von der Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit (bezogen auf die Gesamtzahl der Mitglieder) gewählt. Die Amtszeit der Wahlmitglieder im erweiterten Direktorium beträgt jeweils 2 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Nachgewählte Mitglieder üben ihr Amt bis zum Ende der regulären Wahlperiode aus. Die Wahlmitglieder des erweiterten Direktoriums können im Rahmen einer Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des HCE abgewählt werden.

Das erweiterte Direktorium tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.

Das erweiterte Direktorium

- berät das Direktorium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des HCE
- beschließt auf Vorschlag des Direktoriums über die Auswahl der Forschungsprojekte des HCE.

Planungen des Direktoriums über die Vergabe von Fördermitteln aus der universitären Exzellenzstrategie bedürfen der Zustimmung des erweiterten Direktoriums.

## (2) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitung des HCE und wird von einem wissenschaftlichen Geschäftsführer (GF) geleitet. Vorgesetzter des GF ist der GD. In Abstimmung mit dem Direktorium erfüllt der GF eigenverantwortlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation regelmäßig stattfindenden Kolloquien (z.B. Heidelberger Brücke),
- b. Organisation von wissenschaftlichen Tagungen sowie regelmäßiger vernetzender Veranstaltungen mit außeruniversitären Partnern,
- c. Koordination der Forschungsaktivitäten und Begleitung von Antragsverfahren,
- d. Unterstützung von Transfer-Aktivitäten der HCE-Mitglieder (in Abstimmung mit dem zuständigen Prorektorat bzw. Kommunikation und Marketing),
- e. Bereitstellen von Informationsmaterial sowie Aufbau und Pflege des HCE-Internet-Auftritts (in Abstimmung mit Kommunikation und Marketing).

#### **§ 4 Finanzierung und Verwaltung**

- (1) Das HCE und seine Projekte werden aus Drittmitteln sowie aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellten Fördermitteln, u.a. Mittel der universitären Exzellenzstrategie, finanziert.
- (2) Personal- und Sachmittel des HCE werden durch die Geschäftsstelle unter Aufsicht des Direktoriums verwaltet.
- (3) Die Zuständigkeiten des Rektorats bleiben unberührt.

#### **§ 5 Forschungsprojekte**

Es wird unterschieden zwischen Projekten, die aus Mitteln des HCE gefördert werden und solchen, die von anderer Seite gefördert werden.

##### **Forschungsprojekte mit HCE-Förderung**

- (1) Das Direktorium des HCE führt jährlich zwei Projektausschreibungen zu umweltwissenschaftlichen Themen mit einem Fokus auf die HCE-Schwerpunkthemen durch.
- (2) Die Auswahl der zu fördernden Projekte folgt den vom Direktorium transparent formulierten und vorab kommunizierten Förderkriterien.

(3) Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Nach einer Vorauswahl basierend auf schriftlichen Anträgen werden die Antragsteller zur mündlichen Präsentation aufgefordert.

(4) Über die Auswahl entscheidet das erweiterte Direktorium. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des GD.

(5) Ausgewählte Projekte werden dem Rektorat zur finalen Entscheidung vorgelegt.

### **Forschungsprojekte ohne HCE-Förderung**

Forschungsprojekte, die den Förderkriterien genügen, aber von anderer Seite gefördert werden, können auf Antrag vom Direktorium mit Zustimmung des erweiterten Direktoriums als HCE-Projekte assoziiert werden.

## § 6 Kooperation mit anderen Einrichtungen

(1) Das HCE-Direktorium tauscht sich regelmäßig bezüglich Aktivitäten, Forschungsthemen und -zielen, sowie zu den geplanten HCE-Projektausschreibungen mit anderen Gremien der universitären Exzellenzstrategie aus (vor allem den Research Councils der Fields of Focus, den Direktorien der Forschungsinkubatoren Marsilius-Kolleg und interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen sowie HEiKA).

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das HCE auch mit außeruniversitären Einrichtungen kooperieren. Hierzu können auf Vorschlag des Direktoriums durch den Rektor der Universität Kooperationsverträge und sonstige Vereinbarungen geschlossen werden.

## § 7 Schlussbestimmungen/ Inkrafttreten

(1) Für das Verfahren in den Gremien des HCE gilt die allgemeine Verfahrensordnung der Universität, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes festgelegt wird. Ergänzend können sich die Gremien des HCE eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das HCE wird regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre evaluiert. Die vorstehende Fassung der Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt damit das Statut vom 19.7.2011 (Mitteilungsblatt Nr. 12/2011).

Heidelberg, den 13.11.2020

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Mitglieder HCE

Stand 19.10.2020

### Angehörige der Universität Heidelberg

Aeschbach, Nicole Dr.	(Geographisches Institut)
Aeschbach, Werner Prof. Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Baliotti, Anca Jun. Prof. Dr.	(Forschungszentrum für Umweltökonomik)
Bärnighausen, Till Prof. Dr. Dr.	(Institut für Global Health)
Braunbeck, Thomas apl. Prof. Dr.	(Center for Organismal Studies COS Heidelberg)
Bubbenzer, Olaf Prof. Dr.	(Geographisches Institut)
Butz, André Prof. Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Croissant, Aurel Prof. Dr.	(Institut für Politische Wissenschaft)
Dame, Juliane Dr.	(Geographisches Institut)
Danquah, Ina PD Dr.	(Institut für Global Health)
Deckert, Andreas Dr.	(Institut für Global Health)
Diefenbacher, Hans Prof. Dr.	(Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften)
Diekert, Florian Jun. Prof. Dr.	(Forschungszentrum für Umweltökonomik)
Frank, Norbert Prof. Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Friedrich, Oliver Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Funke, Joachim Prof. Dr.	(Psychologisches Institut)
Gabrysch, Sabine Prof. Dr.	(Institut für Global Health)
Gebhardt, Hans Prof. Dr.	(Geographisches Institut)
Gerhard, Ulrike Prof. Dr.	(Geographisches Institut)
Glasmacher, Ulrich Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Goeschl, Timo Prof. PhD	(Forschungszentrum für Umweltökonomik)
Growe, Anna Jun. Prof. Dr.	(Geographisches Institut)
Gutheil, Eva Prof. Dr.	(Interdisziplinäres Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen IWR)
Harnisch, Sebastian Prof. Dr.	(Institut für Politische Wissenschaft)
Hashmi, Stephen Prof. Dr.	(Organisch-Chemisches Institut)
Höfle, Bernhard Prof. Dr.	(Geographisches Institut)
Hornbacher, Annette Prof. Dr.	(Institut für Ethnologie)

Ifrim, Christina PD Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Isenbeck-Schröter, Margot Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Jahn, Albrecht Prof. Dr.	(Institut für Global Health)
Jänisch, Thomas Dr.	(Department für Infektiologie, Sektion Klinische Tropenmedizin)
Jungmann, Maximilian	(Institut für Politische Wissenschaft)
Kahl, Wolfgang Prof. Dr.	(Forschungsstelle für Nachhaltigkeitsrecht)
Keppler, Frank Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Kipfer, Sara Dr.	(Theologisches Seminar)
Klein, Thomas Prof. Dr.	(Max-Weber-Institut für Soziologie)
Kluge, Tobias Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Koch, Marcus Prof. Dr.	(Center for Organismal Studies COS Heidelberg)
Kutzner, Florian PD Dr.	(Psychologisches Institut)
Lautenbach, Sven Dr.	(Geographisches Institut)
Leisner, Thomas Prof. Dr.	(IUP und Karlsruher Institut für Technologie)
Louis, Valerie Dr.	(Institut für Global Health)
Mächtle, Bertil Dr.	(Geographisches Institut)
Mager, Ute Prof. Dr.	(Forschungsstelle für Nachhaltigkeitsrecht)
Maier, Martin Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Maran, Joseph Prof. Dr.	(Institut für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie)
Meier, Thomas Prof. Dr.	(Institut für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie)
Menzel, Lucas Prof. Dr.	(Geographisches Institut)
Michel, Alexandra PD Dr.	(Psychologisches Institut)
Münster, Daniel Dr.	(Exzellenzcluster Asia and Europe in a Global Context)
Nüsser, Marcus Prof. Dr.	(Südasiens-Institut)
Panagiotopoulos, Diamantis Prof. Dr.	(Institut für Klassische Archäologie)
Pernicka, Ernst Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Pfeilsticker, Klaus apl. Prof. Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Platt, Ulrich Prof. Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Pross, Jörg Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)

Rausch, Thomas Prof. Dr.	(Center for Organismal Studies COS Heidelberg)
Rehfeld, Kira Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Sauerborn, Rainer Prof. Dr.	(Institut für Global Health)
Sax, William Prof. Dr.	(Südasiens-Institut)
Schmitt, Axel Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Schneider, Katharina Dr.	(Institut für Ethnologie)
Schröder, Johannes Prof. Dr.	(Gerontopsychiatrische Forschung, Universitätsklinikum)
Senz, Anja Prof. Dr.	(Institut für Sinologie)
Siegmund, Alexander Prof. Dr.	(Geographisches Institut)
Sprenger, Guido Prof. Dr.	(Institut für Ethnologie)
Stinnesbeck, Wolfgang Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Tietze, Thomas Dr.	(Institut für Pharmazie & Molekulare Biotechnologie IPMB)
Tosun, Jale Prof. Dr.	(Institut für Politische Wissenschaft)
Trieloff, Mario Prof. Dr.	(Institut für Geowissenschaften)
Vardag, Sanam Dr.	(Institut für Umweltphysik)
Wergin, Carsten Dr.	(Transkulturelle Studien)
Wink, Michael Prof. Dr.	(Institut für Pharmazie & Molekulare Biotechnologie IPMB)
Zipf, Alexander Prof. Dr.	(Geographisches Institut)

### **Externe Mitglieder**

Collet, Dominik Prof. Dr.	(Universität Oslo)
Foltin, Oliver Dr.	(Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft)
Kirchhoff, Thomas PD Dr.	(Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft)
Lehn, Helmut Dr.	(Institut für Technikfolgenabschätzung und Systemanalyse ITAS, Karlsruher Institut für Technologie KIT)
Löschel, Andreas Prof. Dr.	(Universität Münster)
Schmidt, Mario Prof. Dr.	(Institut für Industrial Ecology, Hochschule Pforzheim)
Schuh, Maximilian Dr.	(Freie Universität Berlin)
Teichert, Volker Prof. Dr.	(Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft)

**830**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2020**  
**18.11.2020**

## **Satzung zur Organisation und Nutzung für das Institute for Molecular Systems Engineering (IMSE)**

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 10.11.2020 im Umlaufverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG i.V.m. § 9 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität die Gründung des Institute for Molecular Systems Engineering (IMSE) sowie die nachstehende Satzung für dieses beschlossen.

### **I. Verwaltungsordnung**

#### **§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe**

(1) Das Institute for Molecular Systems Engineering (IMSE) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

(2) Das IMSE hat die Aufgabe, die interdisziplinäre Grundlagenforschung auf dem Gebiet des Molecular Systems Engineering zu intensivieren und für die Lehre und Ausbildung zu erschließen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben werden Forschungsgruppen im IMSE eingerichtet.

#### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des IMSE sind die Hochschullehrer<sup>1</sup> sowie die akademischen Mitarbeiter und die Mitarbeiter in Administration und Technik, die ihren Arbeitsbereich am IMSE haben.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Form für Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und umfasst alle Geschlechter.

(2) Das Rektorat kann auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums (§ 3 Absätze 2 - 3) auch Wissenschaftler, die nicht ausschließlich am IMSE beschäftigt sind, als Mitglieder in das IMSE aufnehmen. Die Bestellung zum Mitglied erfolgt in diesen Fällen unbefristet oder befristet. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach drei Jahren. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät sowie dem bisherigen Institut bleibt davon unberührt.

(3) Auswärtige Wissenschaftler können den Status eines Gastmitglieds auf die Dauer von bis zu drei Jahren erhalten. Eine Verlängerung ist möglich. Die Bestellung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktorium des IMSE (§ 3 Absatz 1).

(4) Akademische Mitarbeiter aus anderen Einrichtungen der Universität können mit Zustimmung ihres Vorgesetzten vom Geschäftsführenden Direktorium befristet, in Ausnahmefällen auch unbefristet, als Mitglieder in das IMSE aufgenommen werden.

### **§ 3 Leitung des IMSE**

(1) Das IMSE wird von einem Geschäftsführenden Direktorium geleitet. Dieses besteht während der Gründungsphase aus zwei Gründungsdirektoren, die durch den Rektor bestellt werden. Nach Feststellung des Endes der Gründungsphase durch das Rektorat besteht das Geschäftsführende Direktorium aus fünf nach Absatz 2 zu wählenden Professoren, wobei der Geschäftsführende Direktor (Absatz 4) und mindestens 2 weitere Mitglieder unmittelbar dem IMSE im Sinne von § 2 Absatz 1 zugeordnet sein müssen. Die Amtszeiten der Mitglieder betragen jeweils 3 Jahre. Das Geschäftsführende Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des IMSE, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas anderes vorgesehen ist, und sorgt für die Durchführung des Forschungsbetriebes, wobei es von den Forschungsgruppenleitern beraten wird. Es entscheidet insbesondere über die dem IMSE zugewiesenen Ressourcen und stellt den Haushalt auf. Es ist dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

(2) Das Geschäftsführende Direktorium wird vom erweiterten Direktorium aus dem Kreise seiner Mitglieder gewählt. Das erweiterte Direktorium besteht aus allen Mitgliedern des IMSE, die auch Professoren an der Uni Heidelberg sind.

(3) Weitere Aufgaben des erweiterten Direktoriums sind:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktors (Abs. 4)
2. Beschlüsse über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsgruppen
3. Vorschläge an das Rektorat zur Bestellung von Forschungsgruppenleitern
4. Vorschläge zur Stellung von Haushaltsanträgen
5. Vorschläge zur Besetzung des wissenschaftlichen Beirats.

Das erweiterte Direktorium tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(4) Aus dem Kreis der Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums wählt das erweiterte Direktorium einen Geschäftsführenden Direktor, der durch den Rektor bestellt wird. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt jeweils drei Jahre. Der Geschäftsführende Direktor kann auf Antrag einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des erweiterten Direktoriums durch das Rektorat abberufen werden. Der Geschäftsführende Direktor wird durch die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Direktoriums vertreten. Er legt in Absprache mit diesen die Reihenfolge seiner Vertretung fest. Er kann mit seinen Stellvertretern vereinbaren, dass diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung ständig in eigener Zuständigkeit erledigen. Dies ist dem Rektorat anzuzeigen.

(5) Der Geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des IMSE und die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Er vertritt das IMSE in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität.

(6) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind, und informiert diese über die laufenden Geschäfte.

#### **§ 4 Forschungsgruppen**

(1) Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln zur Erreichung eines Forschungszieles. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den akademischen Mitarbeitern und den der Gruppe zugewiesenen Mitarbeitern in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des IMSE arbeitet sie an einem oder mehreren Projekten. Die Forschungsaktivitäten sind mit denen der anderen Forschungsgruppen des IMSE abzustimmen. Die Einrichtung, Änderung und Auflösung einer Forschungsgruppe sowie ihre Ausstattung mit Personal, Räumen und Sachmitteln werden durch das erweiterte Direktorium entschieden und fortgeschrieben. Die betroffenen Forschungsgruppenleiter sind zuvor anzuhören.

(2) Die Forschungsgruppen werden von Gruppenleitern betreut und geleitet. Diese werden auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums durch den Rektor bestellt.

#### **§ 5 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Unterstützung des IMSE und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des IMSE, insbesondere bei langfristigen Planungen, wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der beratende und begutachtende Funktion in wissenschaftlichen Angelegenheiten hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeit im IMSE zu informieren.

(2) Mitglied kann werden, wer über herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet des Molecular Systems Engineering oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem IMSE angehört oder wer eine leitende Funktion in einem Industrieunternehmen mit einschlägigem Betätigungsgebiet ausübt. Mitglieder ausländischer wissenschaftlicher Einrichtungen sind bei der Berufung angemessen zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des erweiterten Direktoriums vom Rektorat auf vier Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat hat mindestens fünf Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Verlangen des Rektorats, des Geschäftsführenden Direktors oder des Direktoriums ist der Wissenschaftliche Beirat einzuberufen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat begutachtet im Abstand von fünf Jahren die Forschungsergebnisse der Mitglieder des IMSE. Das Direktorium des IMSE hat die Ergebnisse der Begutachtung bei der Ausstattung der Forschungsgruppen zu berücksichtigen.

Die Forschungsgruppenleiter legen dem Wissenschaftlichen Beirat ihre Arbeitsberichte vor.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr ist vorzusehen, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

## § 6 Geschäftsführer

(1) Die interne Verwaltung des IMSE wird in der Gründungsphase zunächst von einem Koordinator betreut, der zu einem späteren Zeitpunkt durch einen Geschäftsführer abgelöst wird. Dieser führt unter Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors und in Zusammenarbeit mit diesem die laufenden Geschäfte des Instituts.

(2) Der Geschäftsstelle unter Leitung des Geschäftsführers obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Ausbildungsprogramms
- Administrative Betreuung aller Organe und Gremien
- Verwaltung der Personal- und Finanzmittel
- Pflege des Kontakts zu nationalen und internationalen Partnerinstitutionen
- Koordination von Drittmittelanträgen des IMSE
- Administrative Leitung der Zentralen Dienste
- Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Betriebsbereiche

## § 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das IMSE erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung des ihm zugewiesenen Budgets. Die institutsinterne Mittelvergabe richtet sich grundsätzlich nach den von der Universität festgelegten Regelungen der leistungs- und bedarfsbezogenen Mittelverteilung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Über die Mittelverteilung entscheidet das geschäftsführende Direktorium. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das IMSE ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. In diesen ist auszuweisen, welche Ressourcen des IMSE im Rahmen des geplanten Projekts benötigt werden. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgelasten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das geschäftsführende Direktorium zustimmen.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 8 Benutzung, Benutzerkreis, Hausordnung**

Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter, die Mitglieder des IMSE sind, sind berechtigt, dessen Einrichtungen zu benutzen. Das Direktorium trifft notwendige Entscheidungen über die sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten. Dabei sind insbesondere die Interessen der Mitglieder zu berücksichtigen, die ihren ausschließlichen Arbeitsbereich am IMSE haben bzw. zu Forschungsgruppenleitern bestellt sind.

Der Geschäftsführende Direktor kann Wissenschaftler der Universität bzw. auswärtiger Institutionen zur Benutzung zulassen, soweit dadurch nicht Belange der vorstehend genannten Nutzer beeinträchtigt sind.

## § 9 Rechte und Pflichten

Die Nutzer sind verpflichtet, die Infrastruktur des IMSE und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

Insbesondere haben sie

1. auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen;
2. die Infrastruktur des IMSE und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
4. in den Räumen des IMSE und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

## § 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## § 11 Entgelt

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des IMSE durch seine Mitglieder ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechtes bleiben unberührt.

(2) Für die Benutzung der Infrastruktur des IMSE durch andere Personen setzt der Geschäftsführende Direktor ein kostendeckendes Entgelt fest. Können die Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden, so sind sie zu schätzen.

## **§ 12 Ergänzende Bestimmungen**

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13.11.2020

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**840**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2020**  
**18.11.2020**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)